

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

- 1.1. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.

Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

- 1.2. Angebote gelten, sofern nicht explizit anderweitig am Angebot vermerkt, 14 Tage ab Ausstellung.

2. Leistungsumfang

JustElevate e.U., im weiteren Verlauf bezeichnet als Auftragnehmer, erbringt Beratungsleistungen im Rahmen der Informations- und Datenverarbeitung.

Beratungsleistungen umfassen Workshops, Präsentationen, die Erarbeitung von Konzepten, Lösungsvorschlägen, die Erstellung von Dokumentation zu den jeweiligen Lösungsvorschlägen, oder die Projektmanagementaktivitäten im zuvor spezifizierten Ausmaß.

Beratungen enthalten keine verbindlichen Auskünfte zu Lizenzierungen. Betroffene Aussagen zu Lizenzierungen sind ausschließlich als persönliche Meinung zu verstehen, sofern nicht explizit anders ausgewiesen.

3. Leistungserbringung

- 3.1. Die Leistungserbringung erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxismgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

- 3.2. Grundlage für die Erbringung von Leistungen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, oder falls diese nicht geliefert werden kann durch den Auftragnehmer gegen Verrechnung der Kosten auf Basis, der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet, wird. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

- 3.3. Gelieferte Leistungen bedürfen einer entsprechenden Abnahme, die spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber schriftlich zu erfolgen hat. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Leistung mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 3.4. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 3.5. Können vereinbarte Termine seitens Auftraggeber nicht eingehalten werden können, sind gewünschte Änderungen spätestens 48h vorher bekannt zu geben. Andernfalls behält sich der Auftragnehmer das Recht vor diese zu den vereinbarten Tarifen in Rechnung zu stellen.
- 3.6. Leistungserbringungs-Zeitraum ist Mo-Fr. 08:30 – 18:00. Explizite beauftragte Einsätze außerhalb dieses Zeitraums (Wochenende, Feiertage, ...) werden mit, im Rahmen des Angebots spezifizierten, Aufschlägen verrechnet.

4. Preise, Steuern und Gebühren

- 4.1. Alle angebotenen Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz des Auftragnehmers.
- 4.2. Angebote werden im Regelfall als Stundenkontingent erstellt, welche für die spezifizierte Leistung geschätzt wurden. Angebote sind demnach nicht als Pauschale für die spezifizierte Leistung zu verstehen, sondern werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

- Sollte während dem Leistungszeitraum durch den Auftragnehmer absehbar sein, dass eine Überschreitung des Kontingents auftritt, wird dieser den Auftraggeber ehest möglich darüber in Kenntnis setzen.
 - Ergeben sich aufgrund von Änderungen der Leistungsbeschreibung Anpassungen seitens des Auftraggebers, wird der Auftragnehmer ehest möglich die Abweichungen zum bereits beauftragten Stundenkontingent darlegen und ggf. mit einen Ergänzungsangebot dem Auftraggeber mitteilen.
- 4.3. Angebote die pauschal angeboten werden, sind explizit als pauschal gekennzeichnet. Nachträglich vom Auftraggeber beauftragte Abweichungen von der Spezifikation, dem das pauschale Angebot zu Grunde liegt, führen zu einer neuerlichen Bewertung und Ergänzung der Pauschale.
- 4.5. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

5. Liefertermin

- 5.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) einzuhalten. Vereinbarte Liefertermine verstehen sich, sofern nicht explizit im Angebot festgelegt, als Richtwerte.
- 5.2. Die geplanten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

- 5.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für aus Lieferverzögerung entstehende Mehrkosten oder Risiken.

6. Zahlung

- 6.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 6.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den

Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.

- 6.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

7. Urheberrecht und Nutzung

- 7.1. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenzt Recht die Software für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden, sämtliche auf der Grundlage des Vertrages des Auftragnehmers erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben beim Auftragnehmer.
- 7.2. Wird dem Kunden von JustElevate erstellte Software überlassen, steht dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht zu, diese Werke in unveränderter Form zu benutzen.
- 7.3. Wird dem Kunden Software Dritter von JustElevate überlassen, gelten die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers.
- 7.4. Dem Kunden wird kein Recht eingeräumt, den bei der Entwicklung der Software entstandenen Quellcode zu erhalten.

8. Rücktrittsrecht

- 8.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 8.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

- 8.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

9. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- 9.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die erbrachte Leistung den im Rahmen der schriftlichen Leistungsbeschreibung zugesicherten Eigenschaften, geliefert wird. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass

- der Auftraggeber den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für den Auftragnehmer bestimmbar ist;
 - der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;
 - der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat;
 - die Software unter den Bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.
- 9.2. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 9.3. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, welche durch Anpassungen oder Veränderungen durch den Auftraggeber oder Dritte am Produkt oder den Rahmenbedingungen innerhalb derer das Produkt geliefert wurde, auftreten. (
- 9.4. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab Übergabe.

10. Haftung

10.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle grober Fahrlässigkeit. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückzuführen sind.

Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

10.4. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

10.5. Schadenersatzansprüche aufgrund von Datenverlust sind in jedem Fall ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat stets für adäquate Datensicherung zu sorgen.

11. Geheimhaltung

11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

11.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

11.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

11.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

11.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der

Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes eingehalten werden.

- 11.6 Im Falle einer gesonderten Vereinbarung zur Führung des Auftraggebers als Referenz, werden die für die Veröffentlichung vorgesehenen Informationen mit dem Auftraggeber abgestimmt, und eine Freigabe eingeholt.

12. Sonstiges

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.